

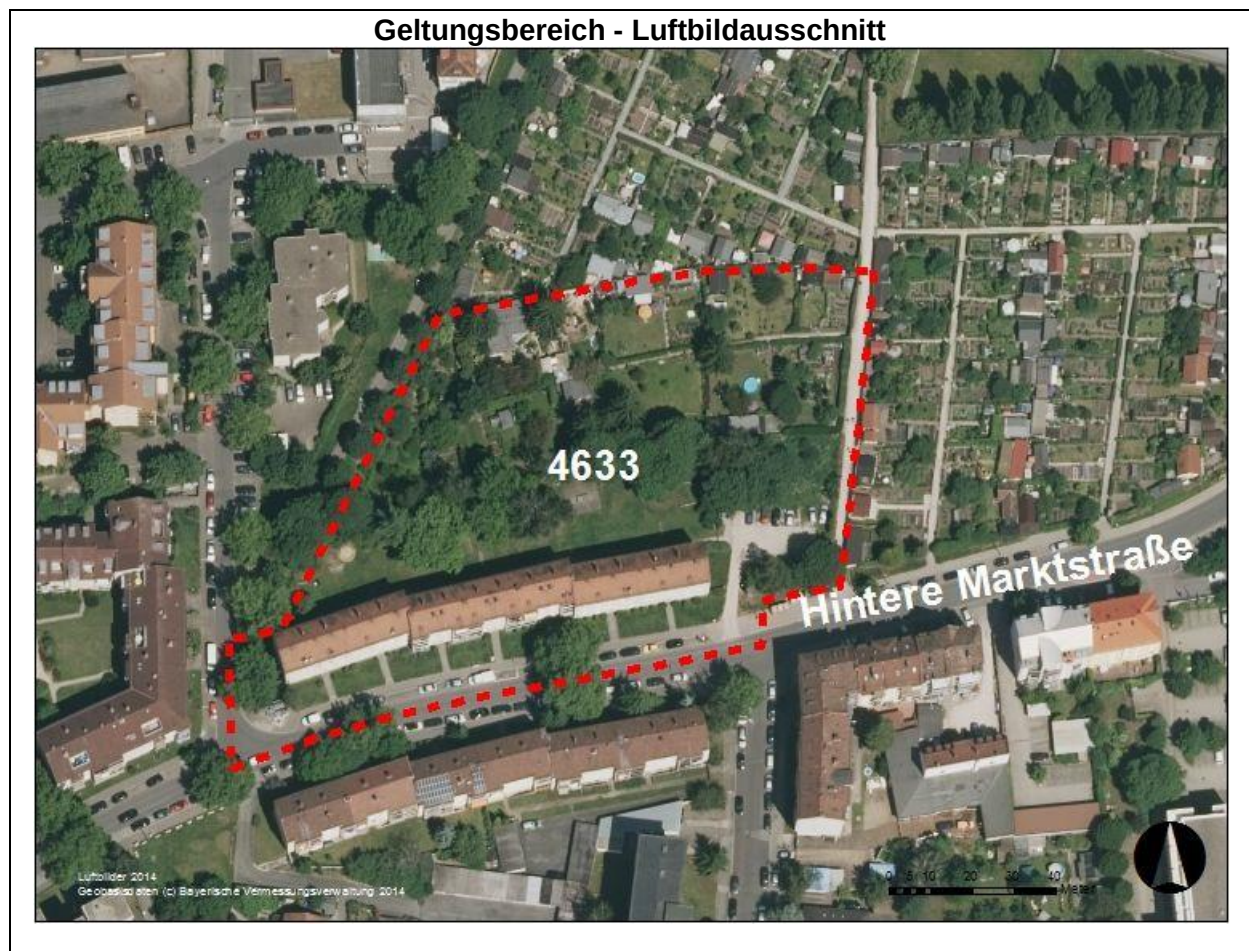
Umweltprüfung in der Bauleitplanung

B-Plan Nr. 4633 Hintere Marktstraße

für das Gebiet nördlich der Hinteren Marktstraße,
östlich der Hans-Schmidt-Straße sowie südlich und
westlich der Kleingartenanlagen

1. Entwurf Umweltbericht

Stand: 11.06.2015



Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr. 4633

Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen	3
1.2 Plangrundlagen	4
2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung.....	5
2.1 Boden / Wasser	5
2.2 Pflanzen, Tiere	5
2.3 Landschaft.....	6
2.4 Mensch, menschliche Gesundheit	7
2.4.1 Erholung	7
2.4.2 Lärmschutz.....	7
2.4.3 Störfallvorsorge	9
2.5 Luft(qualität)	9
2.6 Klima	9
2.7 Kultur- und Sachgüter.....	10
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante	10
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	11
4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)	12
4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz	12
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.....	12
6. Geprüfte Alternativen.....	12
7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	12
8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	13
9. Zusammenfassung	13

Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Anlagen

Plan 1: Ökologisch bedeutsame Flächen und Strukturen

Plan 2: Ausschnitt aus der Planungshinweiskarte (Stadtklimagutachten)

1. Einleitung

Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 4633 soll aufgestellt werden, um die planerischen Ziele einer wohnbaulichen Nutzung im Nord- und Ostteil des Geltungsbereichs zu sichern. Den Voraussetzungen gem. § 13a BauGB entsprechend, soll er als B-Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren geführt werden. Zur Einleitung des Verfahrens wurde das Umweltamt (UwA) um die Erstellung des 1. Entwurfes des Umweltberichtes gebeten.

Das ca. 1,2 ha große Plangebiet liegt in der Gemarkung Schweinau. Im Südteil sind die Fl.Nrn. 185/0 und 186/0 entlang der Hinteren Marktstraße mit Mehrfamilienhäusern bebaut, welche im nördlichen Anschluss Außenanlagen mit üppigem Gehölzbestand aufweisen. Nördlich davon befinden sich derzeit auf den stadteigenen Fl.Nrn. 183/0 und 184/0 mehrere Erholungsgärten (der jeweils westliche Randbereich dieser beiden Flurstücke ist als öffentliche Grünfläche / Grün- und Freiraumverbindung durch B-Plan 4309 festgesetzt). Das stadteigene Flurstück Nr. 185/2 wird derzeit als Parkplatz genutzt. Das im Geltungsbereich befindliche südliche Teilstück von Fl.Nr. 167/0 ist ebenfalls Stadteigentum und dient als Fuß- und Radwegeverbindung in die nördlich und östlich direkt anschließenden Kleingärten. Südlich und westlich grenzen Wohn- und Mischgebiete an. In der näheren Umgebung befinden sich zudem die Müllverbrennungsanlage (MVA) des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Nürnberg sowie zwei Bahnlinien im Nordwesten bzw. im (Nord)Osten mit begleitenden Gewerbe-/ Industriegebieten. Zwei übergeordnete Freiraumverbindungen verlaufen am westlichen und südlichen Rand des Plangebietes.

1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen

Wesentliches Ziel des B-Plans ist die Sicherung und Entwicklung des beplanten Teils des Geltungsbereiches als Wohnbaustandort im Sinne der Innenentwicklung. Darüber hinaus sollen Regelungen zur fußläufigen Vernetzung mit der Umgebung getroffen werden. Die Verträglichkeit der geplanten Wohnbebauung soll hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange geprüft werden.

Der B-Plan setzt in zwei Varianten (A / B) Wohnbauflächen nebst umgebenden privaten Grünflächen, Straßenverkehrsflächen zur geeigneten Erschließung sowie die jeweils erforderlichen Stellplatzflächen fest. Des Weiteren wird die Anpflanzung von Bäumen sowie im westlichen Teilbereich eine öffentliche Spiel- und Grünfläche festgesetzt. Die Varianten unterscheiden sich hauptsächlich in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung im nördlichen Planteil (WE = Wohneinheiten) sowie hinsichtlich der Erschließung:

Variante A (vgl. Übersichtplan Stpl vom 24.04.2015):

Reihenhausbebauung (15 WE), Ergänzung der bestehenden Bebauung an der Hinteren Marktstraße mit einem Geschosswohnungsbau (5-10 WE), Erschließung des Gebietes von Süden unter Einbezug des Verbindungsweges zu den Kleingärten, Erschließungsstraße südlich der Reihenhäuser mit fußläufiger Verbindung zur westlich angrenzenden Freiraumverbindung, ausschließlich oberirdische Stellplätze

Variante B (vgl. Übersichtplan Stpl vom 24.04.2015):

3 Stadtvillen im Geschosswohnungsbau (27-40 WE), Ergänzung der bestehenden Bebauung an der Hinteren Marktstraße mit einem Geschosswohnungsbau (5-10 WE), Erschließung des Gebietes von Süden unter Einbezug des Verbindungsweges zu den Kleingärten, Erschließungsstraße nördlich der drei Baukörper mit fußläufiger Verbindung zur westlich angrenzenden Freiraumverbindung, oberirdische Stellplätze und Tiefgaragen

1.2 Plangrundlagen

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP):

Gesamtes Plangebiet ist als „Wohnbaufläche“, die nördlich und östlich anschließenden Kleingärten sind als Dauerkleingärten dargestellt; südlich sowie auf öffentlicher Grünfläche westlich angrenzend verlaufen übergeordnete Freiraumverbindungen

- Vorhandene Bebauungspläne:

Nr. 4532 (eingestellt) sowie Satzung Nr. 49 (Verfahren mit Aufstellungsbeschluss)

- Stadtklimagutachten – Klimaökologische Bewertung der Bauflächenpotentialflächen (siehe auch Kap. 2.6):

Konfliktpotential besteht für nördliche und südöstliche Baufläche aufgrund sehr hoher bioklimatischer Bedeutung und Größe > 0,25 ha (unbebauter N-Teil) bzw. aufgrund weniger günstiger bioklimatischer Situation (teilw. versiegelte Parkfläche im SO-Teil)

- Stadtbiotopkartierung der Stadt Nürnberg (s. Anlagen, Plan 1):

Keine kartierten Flächen im Geltungsbereich; nördlich des Plangebietes Biotop-Nr. N-1359: Teilflächen 001 / 002 (jeweils Baumgruppe/-reihe bzw. Allee aus Spitzahorn)

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) der Stadt Nürnberg (s. Anlagen, Plan 1):

Keine kartierten Flächen im Geltungsbereich; im direkten Umfeld des Plangebietes: Biotop-Nr. 555: Allee, Gehölz (regional bedeutsam) sowie Biotop-Nr. 592: trockenes Komplexbiotop im Bereich MVA / Kleingärten (lokal bedeutsam)

- Faunistische Angaben nach der Artenschutzkartierung (ASK):

Keine Fundpunkte im Geltungsbereich; in unmittelbarer Umgebung aber Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (siehe Kap. 2.2)

- Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler sowie Wasserschutzgebiete (s. Anlagen, Plan 1):

Die Naturdenkmal-Nr. 84 „Alte Laubbäume an der Alten Allee in Schweinau“ grenzt an die NW-Ecke des Plangebietes an. Weitere Schutzkategorien sind nicht betroffen.

- Geschützte Biotopflächen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG sowie FFH- oder SPA¹-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

¹ die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH = Fauna-Flora-Habitat / SPA = Special Protected Area)

2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umwelt- auswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Boden / Wasser

Ausgangssituation

Der Blasensandstein (Sandsteinkeuper) bildet den geologischen Untergrund im Plan-
gebiet. Die Böden im Bereich der geplanten Wohnbebauung sind derzeit weitestgehend
unbebaut, daher weist das ABSP weitgehend intakte Bodenfunktionen aus. Für das Plan-
gebiet liegen bei UWA keine Hinweise auf vorhandene Altlasten oder Altlastenverdacht
vor. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Das Grundwasser ist in Tiefen von ca.
3,5 – 4 m anzutreffen, die Fließrichtung nach Nordosten gerichtet. Bohrungen im Umfeld
lassen vermuten, dass im oberflächennahen Untergrund bis etwa 1 m Tiefe sickerfähige
Schichten vorliegen, was in Verbindung mit dem o.g. Grundwasserflurabstand und dem
geringen Versiegelungsgrad eine Niederschlagsversickerung grundsätzlich ermöglicht.
Für die Schutzgüter ist insgesamt eine nur geringe Vorbelastungssituation gegeben.

Auswirkungen / Prognose

Durch das geplante Vorhaben sollen die bislang weitgehend unbebauten Böden mit Rei-
nenhäusern oder Stadtvillen bebaut werden. Die hierdurch zunehmende Versiegelung
des Plangebietes ist mit negativen Folgeerscheinungen verbunden, v.a.:

- Verlust primärer Bodenfunktionen (Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen;
Änderung des Bodenwasserhaushaltes)
- Verringerung der Grundwasserneubildung

§ 1a BauGB fordert einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.
Die Nachverdichtung eines Wohngebietes im Innenbereich ist i. d .S. einer Versiegelung
von Flächen im Außenbereich vorzuziehen. Der geplante Erhalt von Grünflächen wirkt
zudem konfliktmindernd. Zu berücksichtigen ist auch der relativ geringe Flächenumgriff
sowie der Umstand, dass sich nördlich und östlich anschließend größere Kleingarten-
anlagen befinden, die mit ihrem hohen Freiflächenanteil eine Grundwasserneubildung im
Umfeld weiterhin gewährleisten. Im Hinblick auf § 1a BauGB ist unter Abwägung mit an-
deren Erfordernissen ein möglichst geringer Flächenbedarf für die Baumaßnahmen an-
zustreben.

Der Freiflächenverbrauch der beiden Varianten A und B unterscheidet sich nur gering-
fügig. Jedoch ist nach einer ersten Einschätzung der Variante B der Vorzug zu geben, da
durch die mehrgeschossige Bebauung mit Stadtvillen im Vergleich zu Reihenhäusern
mehr neue Wohnfläche geschaffen wird. Zudem ist die im westlichen Teil geplante öffent-
liche Grünfläche bei Variante B größer dimensioniert.

Insgesamt ist bei Realisierung der Planung **nicht mit erheblich negativen** Auswirkungen
für die Schutzgüter Boden und Wasser zu rechnen.

2.2 Pflanzen, Tiere

Ausgangssituation

Die bestehende Wohnblockzeile entlang der Hinteren Marktstraße wird im Süden von
einem schmalen Streifen Abstandsgrün gesäumt, im Westen und Norden befinden sich
zugehörige Außenanlagen, welche durch Abzäunung nicht öffentlich zugänglich sind.

Letztere zeichnen sich durch üppigen Gehölzbestand aus, der auch aus faunistischer Sicht von hoher Bedeutung ist. An Baumarten sind Silber-, Spitz-, Bergahorn sowie Birke und Lärche zu nennen, an Sträuchern kommen Weißdorn, Liguster, Holunder sowie Weide und Späte Traubenkirsche vor. Den Unterwuchs bildet intensiv gemähter Nutrasen. Im nördlichen Anschluss befinden sich Erholungsgärten, die nicht öffentlich zugänglich sind und intensiv gepflegt werden. Als Trittstein für Tierarten sind diese jedoch durchaus bedeutsam. Die östlich gelegene Freifläche (Fl.Nr. 185/2) wird in der Südhälfte als befestigter Parkplatz genutzt, der Nordteil ist durch ein unzugängliches Buschwerk mit viel Brombeere sowie jungen Ahornen und anderen aufkommenden Gehölzen bestanden.

Abgesehen von den Großbäumen in den o.g. Außenanlagen (Bedeutung: hoch) ist die Bedeutung für das Schutzgut Vegetation als mittel einzustufen. Für das Schutzgut Tiere ist das Plangebiet als mittel- bis hochwertig einzuschätzen.

Auswirkungen / Prognose

Die vorliegenden Planvarianten A und B sehen jeweils Wohnbebauung für die nördlich gelegenen Erholungsgärten sowie für die Parkplatz- bzw. verbuschte Sukzessionsfläche vor. Da die Umsetzung beider Varianten in diesem Bereich eine nahezu vollständige Beseitigung der aktuellen Vegetationsbestände bedeuten würde, wird für beide Varianten von identischen Auswirkungen ausgegangen. Die Großbäume in den Außenanlagen der bestehenden Wohnzeile bilden den aus vegetationskundlicher Sicht wertvollsten Bereich. Bleibt dieser vollständig erhalten und wird auch der Gehölzstreifen am Südrand von Fl.Nr. 185/2 erhalten (Weißdorne, großer Ahorn, Birke), so können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Vegetation insgesamt als **nicht erheblich** eingestuft werden.

Im Vergleich ergibt sich aus vegetationskundlicher Sicht eine Priorität für Variante B, da die Umsetzung von Variante A insgesamt einen etwas höheren Versiegelungsgrad bei einer gleichzeitig geringeren Anzahl von Wohneinheiten zur Folge hätte.

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes liegen Nachweise der Zwergfledermaus an Gebäuden sowie der Zauneidechse an der nördlich gelegenen Bahnlinie vor. Ferner sind ca. 100 m südlich des Plangebietes im Bereich Waldaustraße der Gartenrotschwanz und der Waldkauz nachgewiesen. Eine Bedeutung des Plangebietes als Nahrungs- und Brut habitat kann nicht ausgeschlossen werden, die abschließende Einschätzung sollte daher anhand einer zu erstellenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erfolgen (siehe auch Kap. 4.2).

Für das Schutzgut Tiere sind die Auswirkungen der Planung als **erheblich negativ** einzustufen, wobei die Planungsvarianten keinen wesentlichen Unterschied ausmachen.

2.3 Landschaft

Ausgangssituation

Der umfangreiche Altbaumbestand auf der privaten Grünfläche der bestehenden Wohnbebauung und in den nördlich angrenzenden Erholungsgärten hat eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild der angrenzenden Wohnquartiere. Sie tragen zur Durchgrünung des Quartiers, das sich in einem Planungsbereich mit hohem Gründefizit befindet, bei. Dies ist auch in Bezug auf die übergeordnete Freiraumverbindung vom Schweinauer Buck zum Leonhardspark zu sehen, die gerade im Abschnitt der „Alten Allee“ aufgrund der Wegeführung entlang von Kleingartenanlagen und Bahndamm im „Grünen“ verläuft. Ein Bestandteil davon ist auch der betroffene Gehölzbestand im Plangebiet. Die Bedeutung für das Schutzgut Landschaft muss daher insgesamt als hoch eingestuft werden.

Auswirkungen / Prognose

Bei beiden Varianten muss mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der überwiegende Anteil der vorhandenen Gehölze im beplanten Teil des Geltungsbereiches beseitigt werden muss. **Erheblich negative** Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können daher nicht ausgeschlossen werden. Eine abschließende Bewertung sollte auf Grundlage eines zu erstellenden Baumbestandsplanes erfolgen.

2.4 Mensch, menschliche Gesundheit

2.4.1 Erholung

Ausgangssituation

Im Plangebiet sind Erholungsgärten vorhanden, die vom Bahn-Landwirtschaft e.V. verwaltet werden und im FNP als Wohnbaufläche dargestellt sind. Die Gärten haben für die Erholungsnutzung der Pächter eine hohe Bedeutung, ansonsten hat das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für die Erholung der Allgemeinheit. Außerhalb des Geltungsbereiches verlaufen zwei übergeordnete Freiraumverbindungen, die von der Planung nicht betroffen sind. Die eine führt vom Schweinauer Buck westlich am Plangebiet vorbei über die Alte Allee und das Areal am Pferdemarkt zum Leonhardspark, die andere entlang der Hinteren Marktstraße nach Osten in die Südstadt.

Auswirkungen / Prognose

Die geplante Bebauung hat **keine erheblich negativen** Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit / Erholung. Bei Variante A werden die Grünflächenrichtwerte nahezu eingehalten, wenn bei dem Geschosswohnungsbau von 5 WE ausgegangen wird. Bei Variante B werden die Richtwerte je nach Anzahl der WE um 290 bis 840m² Grünfläche unterschritten, wodurch sich das in diesem Stadtteil bereits hohe Grünflächendefizit weiter erhöhen würde. Die Erschließung ist jedoch bei Variante B zu bevorzugen, da die öffentliche Grünfläche hierbei nicht von einem Weg durchschnitten wird, wodurch die Nutzungsmöglichkeiten und Freiraumqualitäten erheblich eingeschränkt werden, verstärkt durch die Anordnung der Stellplätze.

2.4.2 Lärmschutz

Verkehrslärm

Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt zwischen der Hinteren Marktstraße im Süden und den Bahnlinien Nürnberg-Ansbach im Norden sowie Nürnberg-Treuchtlingen im Osten. Die Bahntrassen verlaufen auf Dämmen über dem Niveau des Plangebietes. In den strategischen Lärmkarten (2012) werden die Orientierungswerte der DIN 18005 im Tagesmittel sowie auch nachts für den Straßenverkehrslärm als auch für den Bahnlärm erheblich überschritten. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist die Hintere Marktstraße als Beobachtungsgebiet ausgewiesen. Das beplante Teil des Geltungsbereiches ist derzeit unbewohnt.

Auswirkungen / Prognose

Durch die Planung würden künftige Bewohner bei beiden Varianten von mehreren Seiten durch Verkehrslärm **erheblich** beeinträchtigt werden. Im weiteren Verfahren ist durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu klären, welche Maßnahmen die Lärmimmission möglichst unter die Orientierungswerte der DIN 18005 reduzieren können. Dabei sind Maßnahmen des aktiven Schallschutzes vorzuziehen.

Gewerbelärm

Ausgangssituation

Das Plangebiet wird im bislang unbebauten Nordteil als Erholungsgärten genutzt und ist insgesamt durch vielfältige industrielle und gewerbliche Nutzungen im Nah- sowie im Fernbereich geprägt. Insb. die direkte Nähe zur städtischen Müllverbrennungsanlage (MVA), einer thermischen Abfallbehandlungsanlage, lässt ein hohes Belastungspotential erkennen. Bisher dienen die Erholungsgärten sowie die nördlich und östlichen angrenzenden Kleingärten aufgrund ihrer nur eingeschränkten Schutzbedürftigkeit zur Nachtzeit als Schutzpuffer bzw. Abstandsfläche zur dahinterliegenden Wohnnutzung.

Auswirkungen / Prognose²

Durch die Umwandlung der Erholungsgärten in Wohnbauflächen und das damit verbundene Heranrücken an die MVA entsteht ein **erhebliches** Konfliktpotenzial, wodurch mit unkalkulierbaren Kosten und Risiken für deren weiteren Betrieb zu rechnen ist. Durch die Planung entsteht ein neuer Immissionsort (IO), welcher wesentlich näher als bislang an der bestehenden Anlage liegt (vgl. Tabelle 1).

Betrachtete Distanz IO – MVA	bisheriger Abstand [m]	neuer Abstand [m]
IO – Grundstücksgrenze	110	40
IO – Kamin	200	125
IO – Müllbunker	350	280

Tabelle 1: Vergleich der Abstände IO – MVA zwischen Bestand und Planung

Sowohl während des regulären Anlagenbetriebs als auch bei den jährlichen mehrwöchigen Revisionsarbeiten sind Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, v.a. zur Nachtzeit, nicht auszuschließen. Eine nicht behebbare Tonhaltigkeit des Saugzuggebläses führte seit 2007 zu Lärmbeschwerden aus dem Bereich der Kleingartenanlage und den Wohnhäusern entlang der Hinteren Marktstraße.

Im regulären Anlagenbetrieb ist nicht mit Geruchsemissionen zu rechnen. Jedoch sind wiederkehrende Wartungsarbeiten notwendig, für die Wartungsöffnungen in der Bunkerwand geöffnet werden müssen, wodurch es zu geringfügigen Emissionen, die zumindest auf dem Anlagengelände wahrnehmbar sind, kommen kann. In der zu beachtenden TA Luft³ ist für verschiedene Abfallbehandlungsanlagen, auch bei geschlossenen Anlagen, ein Mindestabstand von 300 m zur nächsten Wohnbebauung gefordert. Dieser Mindestabstand würde durch das Heranrücken der geplanten Bebauung unterschritten werden.

Verschiedene Emissionen beim Betrieb einer MVA lassen sich nicht gänzlich vermeiden, eine Minderung ist ebenfalls nur in begrenztem Umfang möglich (Fahrverkehr, Betrieb technischer Einrichtungen, Revisionsarbeiten). Insb. bei Lärmemissionen, aber auch bei Gerüchen und anderen Luftschadstoffen ist der Abstand zwischen Emissionsquelle und Immissionsort entscheidend. Ob geltende Grenzwerte auch bei den durch die Planung resultierenden verringerten Abständen eingehalten werden können, muss im weiteren Verfahren gutachterlich überprüft werden.

² Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung stützen sich auf eine schriftliche Antwort vom 20.05.2015 des Bay. Landesamtes für Umwelt (LfU), Ref. 34, als Überwachungsbehörde der MVA auf eine Anfrage seitens UwA.

³ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit BMUB, Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002

2.4.3 Störfallvorsorge

Nach Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie muss zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleiben (Abstandsgebot). Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereiches eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Unter deren Anwendungsbereich fällt das weiter nordöstlich gelegene Heizkraftwerk Sandreuth der N-ERGIE A), jedoch wird eine 2007 vom Bay. Landesamt für Umwelt begutachtete Abstandsempfehlung von 120 m für das abstandsbestimmende Szenario eines Brandereignisses am Heizöltank erfüllt.

Die nordöstlich des Plangebietes näher gelegene MVA fällt derzeit nicht unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung. Zur Umsetzung der o.g. Richtlinie in nationales Recht wird die Verordnung im Laufe des Jahres 2015 allerdings novelliert. Sofern die MVA künftig unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fallen sollte, müssen im weiteren B-Planverfahren die Betrachtungen zum Abstandsgebot nachgeholt werden.

2.5 Luft(qualität)

Ausgangssituation

Im Zuge der flächendeckenden Messungen zur Luftqualität im Stadtgebiet wurden für das Plangebiet 2002/2003 bei mobilen, diskontinuierlichen Messungen Stickstoffdioxid-(NO₂-) Konzentrationen ermittelt, die dem städtischen Durchschnitt von 36 µg NO₂/m³ (Flächenmittel) entsprachen. Die NO₂-Gehalte der Außenluft lagen somit unterhalb des aktuell gültigen Jahresgrenzwertes⁴ der 39. BImSchV von 40 µg NO₂/m³. Durch die generelle Modernisierung der Kfz-Flotte und infolge gesunkener Emissionen aus energieoptimierten Gebäudeheizungen ist für den Zeitraum seit 2003 eine weitere Abnahme der Luftschadstoffkonzentration im Plangebiet anzunehmen. Nach gegenwärtiger Einschätzung ist daher nicht mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV zu rechnen.

Auswirkungen / Prognose

Durch die Errichtung von ca. 20–45 neuen Wohneinheiten und der damit verbundenen Nutzungsintensivierung im Plangebiet ist bei beiden Varianten ein Anstieg des Verkehrsaufkommens durch zusätzlichen Quell- und Zielverkehr zu erwarten, was zu einer Erhöhung der Stickoxid- und Feinstaubemissionen führt. Aus der Bebauung ist durch zusätzliche Gebäudeheizungen mit einem Anstieg der Emissionen (Stickoxide, Kohlenmonoxid, u.a.) zu rechnen. Im Hinblick auf die über den Kamin der benachbarten MVA emittierten Luftschadstoffe bestehen laut LfU (siehe Kap. 2.4.2, Gewerbelärm) infolge einer effektiven 6-stufigen Rauchgasreinigung keine Probleme für die bislang angrenzende Wohnnutzung. Betriebsstörungen (z.B. Müllbunkerbrände), die zu temporären Luftbelastungen führen könnten, sind allerdings nicht auszuschließen. Angesichts der vorherrschenden Grundbelastung mit Luftschadstoffen sind die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Luftqualität jedoch zusammenfassend als **nicht erheblich negativ** einzustufen.

2.6 Klima

Ausgangssituation

Globalklima (Klimaschutz)

Mit einer nennenswerten verkehrsbedingten Zunahme der CO₂-Belastung ist bei der vorliegenden Planung nicht zu rechnen. Aus Klimaschutzgründen ist jedoch für eine Neu-

⁴ Infolge der angewandten, diskontinuierlichen Messmethode und der Messzeiten (nur zu den verkehrsreicheren Tagzeiten, d.h. ohne Nachtmessungen) hat ein direkter Vergleich mit dem Ganzjahresgrenzwert jedoch nur orientierenden Charakter.

bebauung gemäß UmwA-Beschluss vom 23.01.2013 ein Energiekonzept zu erstellen. Es sind verschiedene Alternativen einer nachhaltigen, CO₂-neutralen Energieversorgung zu prüfen, insb. der Anschluss an die Fernwärmeversorgung, die Verwendung regenerativer Energien und Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung. In den Überlegungen zur energetischen Versorgung sind die gesteigerten Anforderungen durch die Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu berücksichtigen. Im Sinne einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Planung ist bis zum In-Kraft-Treten der EU-Gebäuderichtlinie ein um 30 % gegenüber dem Standard der EnEV₂₀₁₄ verbesserter Energiestandard anzustreben.

Lokalklima (s. Anlagen, Plan 2)

Der unbebaute Teil des Plangebiets stellt einen kaltluftliefernden Grün-/Freiraum dar und weist größtenteils einen mäßigen, aber klimaökologisch wirksamen Kaltluftvolumenstrom von Süden nach Norden auf. Die Freifläche hat daher eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung als Ausgleichsraum. Es besteht gegenüber Nutzungsänderungen eine sehr hohe Empfindlichkeit. Aufgrund der erhöhten Versiegelung und Verdichtung werden die umgebenden Siedlungsflächen als bioklimatisch weniger günstig bis ungünstig eingestuft.

Klimaanpassung

Die zu erwartenden klimatischen Veränderungen werden sich v.a. in Bezug auf die Zunahme von Hitzetagen und Hitzeperioden sowie von Starkregenereignissen auswirken. Die lokal-/bioklimatischen Bedingungen in den angrenzenden thermischen Belastungsräumen (Siedlungsflächen) werden sich insofern verschlechtern. Dementsprechend wird die Bedeutung der Grün-/Freiflächen im Plangebiet als Ausgleichsraum zunehmen.

Auswirkungen / Prognose

Die Grün-/Freiflächen im Plangebiet werden durch die geplante Bebauung und die resultierende Versiegelung ihre Funktion als Kaltluftliefergebiet nicht wie bisher behalten. Die vorgesehene Baustruktur wirkt jedoch bei beiden Varianten (A / B) nicht als Barriere für den von Süden nach Norden fließenden Kaltluftstrom. Es ist insofern nicht davon auszugehen, dass sich die lokal-/bioklimatische Situation erheblich verschlechtern wird. Dies trifft auch auf die umliegenden thermisch bereits (stark) belasteten Siedlungsbereiche zu.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, auch unter Beachtung konfliktmindernder Maßnahmen (siehe Kap. 4), als **nicht erheblich negativ** eingestuft.

2.7 Kultur- und Sachgüter

Aussagen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Plangebiet liegen aktuell nicht vor. Im weiteren B-Planverfahren ist eine Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Denkmalschutzbestimmungen bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und -denkmälern unverzüglich gemeldet werden müssen und die Fundstelle während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen ist.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird hier somit eine zeitliche Komponente berücksichtigt (z.B. das Entwicklungspotential einer Biotopfläche in den nächsten Jahren).

Im vorliegenden Fall wären auch längerfristig keine wesentlichen Veränderungen der derzeitigen Situation und somit keine negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange im Plangebiet zu erwarten. Damit entspricht die Beschreibung und Bewertung der Nullvariante der Ausgangssituation.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung (Vm) und Verringerung (Vr) der nachteiligen Umweltauswirkungen können die Eingriffsschwere mindern und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (siehe Tabelle 2).

Maßnahme	Nr.	positiv für Schutzgut / -güter
Reduzierung/Minimierung der Versiegelung und Überbauung auf das notwendige Maß	1 (Vr)	Boden, Wasser
Verwendung von wasserdurchlässigen Wegebefestigungen sowie versickerungsfähiger Ausbau der Kfz-Stellplätze	2 (Vr)	Boden, Wasser
Versickerung des Niederschlagswassers auf geeigneten Flächen (dezentrale Anlagen wie z.B. Versickerungsmulden, -rigolen)	3 (Vr)	Boden, Wasser
Erhalt und planungsrechtliche Festsetzung des vorhandenen Baumbestandes (insb. der Alt-/Großbäume) in der privaten Grünfläche der bestehenden Wohnblockzeile entlang der Hinteren Marktstraße sowie Erhalt des Gehölzstreifens am Südrand von Fl.Nr. 185/2 (Parkplatz)	4 (Vm)	Pflanzen, Tiere, Menschliche Gesundheit, Landschaft, Klima
An den vorhandenen Gehölzbestand angepasste Situierung der geplanten Wohngebäude und Stellplätze (A) / Tiefgarage (B), insb. Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zur angrenzenden privaten Grünfläche	5 (Vm)	
Aktiver Schallschutz (z.B. Lärmschutzwall, lärmarmer Fahrbahnbelag, Geschwindigkeitsbegrenzung)	6 (Vr)	Lärmschutz
Minderung der Schallausbreitung (bspw. durch angepasste Anordnung der Baukörper sowie der Wohnräume mit Rücksicht auf die Lärmempfindlichkeit, Einsatz schallabsorbierender Gebäudefassaden)	7 (Vr)	
Berücksichtigung des Immissionspegels bei der Entscheidung für die Lage von Spiel- und Aufenthaltsflächen im Freien	8 (Vr)	
Umweltfreundliche Heizkonzepte (Solaranlagen, oberflächennahe Geothermie, Luftwärmepumpen sowie Anschluss an das Fernwärmenetz)	9 (Vr)	Klima, Luft(qualität)
Ausschluss von Festbrennstoffen ⁵	10 (Vr)	
Abstand zwischen den Baukörpern von mind. 25 m zur Erhaltung der lokalen Nord-Süd-Leitbahn zur Kalt- und Frischluftversorgung	11 (Vm)	Klima
Dachbegrünung für Wasserrückhalt und Abkühlung sowie Verwendung heller Oberflächenmaterialien an Gebäuden und auf Flächen	12 (Vr)	Wasser, Klima

Tabelle 2: Konfliktmindernde Maßnahmen

⁵ Zur Beheizung der Gebäude dürfen feste, die Luft erheblich verunreinigende Brennstoffe nicht verwendet werden. Dazu gehören nicht Holzpellets oder Hackschnitzel, soweit diese Brennstoffe in dafür zugelassenen mechanischen (d.h. automatisch) beschildeten Feuerungsanlagen mit Verbrennungsluftregelung und Gebläse eingesetzt werden und die Emissionswerte fortschrittlicher Anlagentechnik eingehalten werden.

4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) geht davon aus, dass für die geplanten Wohnbauflächen bereits Baurecht besteht, so dass gem. § 1a BauGB ein Ausgleich für zu erwartende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht gefordert werden kann. Im Rahmen des B-Planverfahrens ist dennoch zu prüfen, ob durch geeignete Festsetzungen vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest gemindert werden können.

Der vorhandene Baumbestand ist naturschutzfachlich von größter Bedeutung. Er unterliegt größtenteils der Baumschutzverordnung⁶ und ist in der weiteren Planung durch geeignete Festsetzungen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Da es sich bei den beplanten Flächen sämtlich um stadteigene Flurstücke handelt, ergibt sich gem. Art. 1 (2) Bay-NatSchG eine besondere Verpflichtung zur Vermeidung negativer Beeinträchtigungen. Die vorliegenden Varianten (A / B) sind nach Einschätzung der UNB nicht geeignet, die Anforderungen zum Erhalt des Baumbestandes zu erfüllen. Im weiteren Verfahren ist daher auf Basis eines zu erstellenden Baumbestandsplanes die Zulässigkeit baulicher Eingriffe so festzulegen, dass diese Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden.

4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz

Infolge des zu erwartenden Tierartenspektrums (vgl. Kap. 2.2) ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Die wichtigsten zu berücksichtigenden Tierartengruppen sind hierbei Fledermäuse, Vögel und die Zauneidechse.

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6. Geprüfte Alternativen

Es wurden zwei Planungsalternativen zur Prüfung vorgelegt. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Varianten A und B sind in Kap. 1.1 in Kurzform dargestellt. Die jeweilige Bewertung der Umweltauswirkungen in Kap. 2 beinhaltet zusätzlich bei Bedarf ein schutzgutbezogenen Variantenvergleich.

7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht nach BauGB soll den aktuellen Zustand des Plangebietes und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange nach § 1 BauGB beschreiben. Auch die Entwicklung der einzelnen Umweltbereiche bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kap. 3) soll ermittelt und bewertet werden.

⁶ Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Nürnberg (BaumschutzVO - BaumSchVO) vom 24. April 1999 (Amtsblatt S. 186, ber. S. 234), geändert durch Verordnung vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 569)

Folgende Informationsquellen wurden für den vorliegenden Umweltbericht herangezogen (genannte Datengrundlagen liegen bei UwA vor):

- Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (2006)
- Stadtklimagutachten (GEO-NET Umweltconsulting GmbH / UwA 2014)
- Klimafahrplan Nürnberg 2010–2050 (2014) / Handbuch Klimaanpassung (2012)
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg (2008)
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP, 1996)
- Artenschutzkartierung (ASK, fortlaufende Fortschreibung)
- Strategische Lärmkarte LfU 2012 (Straßenlärm), EBA 2012 (Schienenlärm)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
- Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN): Die Luftqualität in Nürnberg (Juli 2012)
- <http://umweltdaten.nuernberg.de/aussenluft.html>
http://www.lfu.bayern.de/luft/lufthygienische_berichte/index.htm
- Geodatenservice der Stadt Nürnberg sowie ArcGIS-Grundlagen zum B-Plan Nr. 4633
- Ortsbegehung (Pflanzen) am 18.05.2015 / (Tiere) am 19.05.2015
- Übersichtspläne Stpl zu B-Plan Nr. 4633 vom 24.04.2015 (Variante A und B)

Schwierigkeiten / Kenntnislücken:

Die letzten flächendeckenden Messungen zur Außenluftqualität wurden im Plangebiet in den Jahren 2002 / 2003 durchgeführt. Die Daten sind heute nur noch eingeschränkt belastbar (u.a. Änderung der Verkehrszahlen, Flottenwechsel, geänderte Umfeldnutzung).

8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 13a (2) Abs. 1 i.V.m. § 13 (3) BauGB sind Maßnahmen zur Überwachung in vereinfachten bzw. beschleunigten B-Planverfahren nicht anzuwenden.

9. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 4633 soll in zwei Varianten (A: Reihenhäuser / B: Stadtvillen) aufgestellt werden, um die planerischen Ziele einer wohnbaulichen Entwicklung des nördlichen und östlichen Plangebietes zu sichern. Er soll als B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren geführt werden. Zur Einleitung des Verfahrens wurde das Umweltamt um die Erstellung des 1. Entwurfes des Umweltberichtes gebeten. Das vorliegende Dokument stellt die ersten Ergebnisse der Umweltprüfung dar.

Für die Schutzgüter Tiere, Landschaft und Menschliche Gesundheit (Lärmschutz) sind auf Grundlage der vorliegenden Variantenpläne erhebliche nachteilige Auswirkungen gem. § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB zu erwarten (siehe Tabelle 3). Des Weiteren ist die Nichterheblichkeit zum einen für das Schutzgut Pflanzen an den Erhalt der vegetationskundlich wertvollsten Strukturen geknüpft, zum anderen im Hinblick auf die Störfallvorsorge vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen. Die Beachtung bzw. Festsetzung von konfliktmindernden Maßnahmen (siehe Kap. 4) kann die Erheblichkeit jeweils reduzieren.

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Boden / Wasser	nicht erheblich
Pflanzen	nicht erheblich ⁷
Tiere	erheblich negativ
Landschaft	erheblich negativ
Mensch / menschl. Gesundheit	
• Erholung	nicht erheblich
• Lärmschutz	erheblich negativ ⁸
• Störfallvorsorge	nicht erheblich ⁹
Luft(qualität)	nicht erheblich
Klima	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	<i>noch keine Aussage möglich</i>

Tabelle 3: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch die Planung

Bei einem Vergleich der zwei vorliegenden Planvarianten ergibt sich aus folgenden Gründen insgesamt eine Präferenz für Variante B (Stadtvillen):

- geringere Versiegelung durch Baukörper, Erschließung und oberirdische Stellplätze
- gleichzeitig Schaffung von mehr Wohneinheiten und Wohnfläche
- größere öffentliche Grünfläche ohne Zerschneidung
- bessere Schonung des wertvollen Gehölzbestandes an der Grenze zur südlich anschließenden privaten Grünfläche (Außenanlage der bestehenden Wohnblockzeile)

Im Rahmen des weiteren B-Planverfahrens ist / sind...

- eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen, deren Ergebnisse für die weitere Planung zu berücksichtigen sind.
- zum Ausschluss negativer Beeinträchtigungen auf den vorhandenen Gehölzbestand ein Baumbestandsplan für das gesamte Plangebiet zu erstellen und dieser für die weitere Planung zu berücksichtigen.
- der vorhandene Baumbestand (insb. die Alt-/Großbäume) in der privaten Grünfläche (Außenanlagen der bestehenden Wohnblockzeile entlang der Hinteren Marktstraße) durch geeignete Festsetzungen planungsrechtlich zu sichern.

⁷ bei vollständigem Erhalt der Großbäume (Außenanlagen) und des Gehölzstreifens (Südrand Fl.Nr. 185/2)

⁸ gilt sowohl für die Auswirkungen des Verkehrslärms, sowie des Gewerbelärms bzgl. der Müllverbrennungsanlage (MVA)

⁹ vorbehaltlich der Novellierung der Seveso-III-Richtlinie (12. BImSchV)

Im Rahmen des weiteren B-Planverfahrens ist / sind... (Fortsetzung)

- zur abschließenden Bewertung der Auswirkungen des Verkehrslärms sowie des Gewerbelärms (MVA) jeweils ein schallschutztechnisches Gutachten zu erstellen.
- ein Gutachten zur Beurteilung der Versickerungseignung der geplanten Freiflächen für Niederschlagswasser zu erstellen.
- ein Konzept zum Umgang mit und zur ortsnahen Ableitung von Niederschlagswasser (z.B. durch Versickerung) zu erstellen.
- für die geplante Neubebauung ein Energiekonzept zu erstellen und so rechtzeitig vorzulegen, dass die Prüfung und Einarbeitung der daraus resultierenden Vorgaben bis zum Abschluss des Verfahrens möglich ist.
- hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter eine Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
- ggf. ein Störfallgutachten in Bezug auf das Abstandsgebot einzuholen.

Nürnberg, den 11.06.2015
Umweltamt/
Umweltplanung

gez. Hilker

gez. Bialas

(3840)

Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Grund und Boden, Wasser

§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):

Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

ABSP der Stadt Nürnberg:

Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte im Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe Wasser.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:

Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, der eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen) die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000 – Konzept der EU finden sich in den §§ 31 – 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Siehe auch Kapitel 4.

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie*, beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 1. April 2008, nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Natur und Landschaft

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotop zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften

Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Erholung, Lärm, Luft, Grün- und Freiraum

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau): gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung): legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

EG-Umgebungslärmrichtlinie von 2002: soll einen europaweiten Überblick über die Lärmbelastung verschaffen. Dazu wurden strategische Lärmkarten erstellt. In der anschließenden Lärmaktionsplanung können die Behörden nach eigenem Ermessen Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung

festlegen. Diese Maßnahmenpläne sind jedoch nicht rechtsverbindlich.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der 39. BImSchV; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:

Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Klima

BauGB § 1 Abs. 5 und 6:

Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

BauGB § 1a Abs. 5:

Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) vom 19.05.2010:

Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Erneuerbares-Energien-Wärmegegesetz (EEWärmeG):

Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

Umweltausschussbeschluss vom 23.01.2013:

In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO₂-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

EnEV (Novellierung 2014):

Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten werden dabei ab 01. Januar 2016 weiter angehoben und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses vom 26.06.2014:

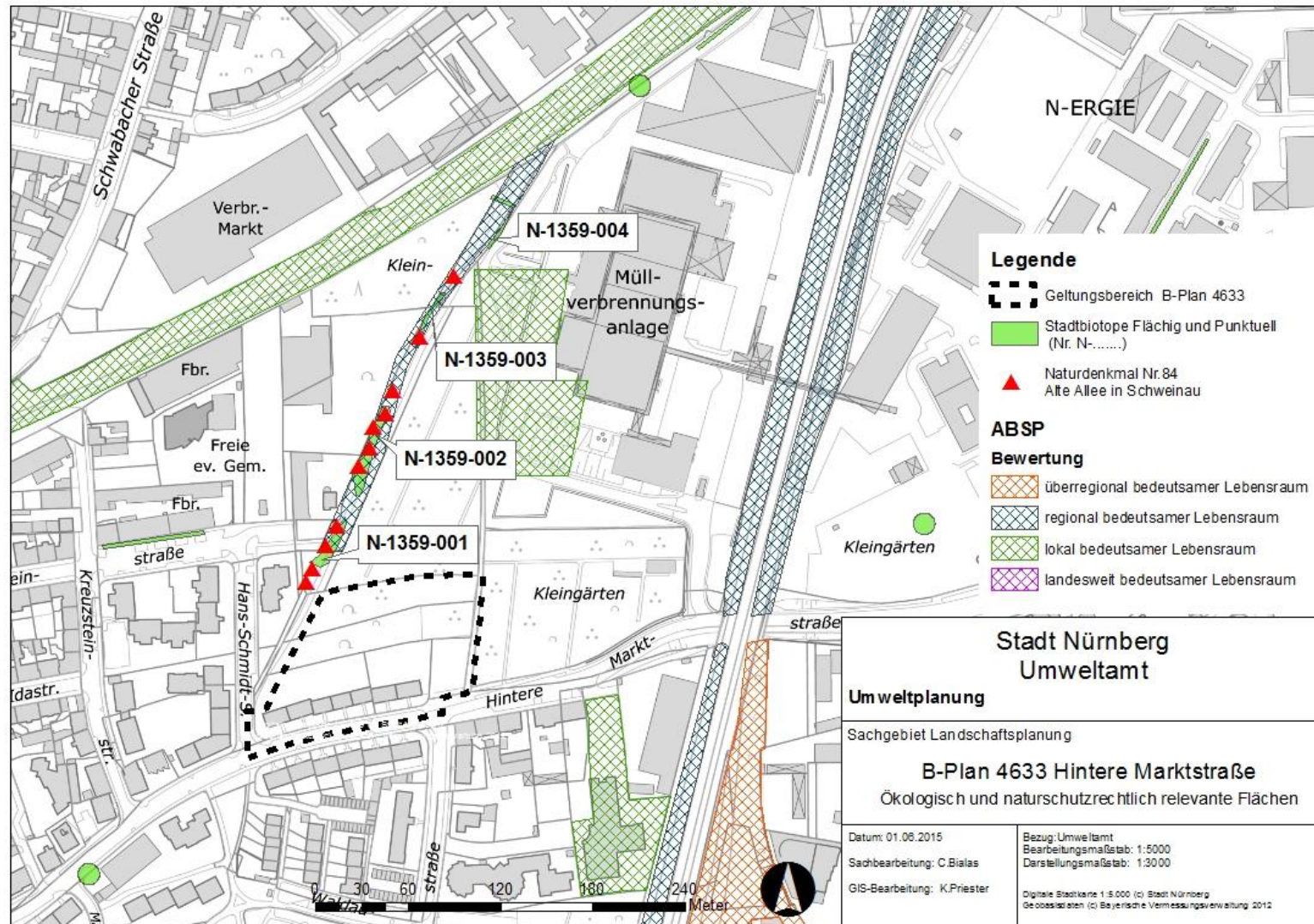
Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

Stadtratsbeschluss vom 23.07.2014:

Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO₂-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO₂-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.

Anlagen

Plan 1: Ökologisch bedeutsame Flächen und Strukturen



Anlagen

Plan 2: Ausschnitt aus der Planungshinweiskarte (Stadtklimagutachten)

